

Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP)

vom 25. Mai 2012 (Stand am 1. Januar 2018)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),

gestützt auf die Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012¹ (SpöFöV),
verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. im Programm «Jugend und Sport» (J+S) die Durchführung der J+S-Angebote und der Angebote der J+S-Kaderbildung sowie die Beitragsgewährung an die Organisatoren dieser Angebote;
- b. im Programm Erwachsenensport (ESA) die Durchführung von Angeboten der Kaderbildung sowie die Beitragsgewährung an die Organisatoren der Kaderbildung;
- c. die anrechenbaren Kosten bei der Gewährung von Beiträgen an internationale Sportanlässe und -kongresse;
- d. die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

2. Kapitel: Jugend und Sport

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Kinder*: J+S-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden;
- b. *Jugendliche*: J+S-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden;

- c. *J+S-Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Behinderung*: Kinder und Jugendliche, die nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts als invalid gelten;
- d. *Schulen*: die obligatorische Schule nach Artikel 48 SpoföV sowie die Schulen der Sekundarstufe II;
- e. *Aktivität*: eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit (Lektion, Training, Tour oder Wettkampf).

Art. 3 Sportarten und Disziplinen³

¹ J+S-Angebote können in den Sportarten nach Anhang 1 durchgeführt werden.

^{1bis} Anhang 1a legt fest, welche Sportarten in welche Disziplinen unterteilt sind.⁴

² Die Sportart Allround darf ausschliesslich für Kinder angeboten werden.

³ Aktivitäten in Sportarten nach Artikel 7 Absatz 2 SpoföV sind in einem J+S-Angebot verboten. Zulässig sind in J+S-Kursen und -Lagern der Sportart Kanusport Wildwasserfahrten, einschliesslich solcher auf Fliessgewässern mit einem Schwierigkeitsgrad, der höher ist als Wildwasser II nach Anhang 3 der Risikoaktivitätenverordnung vom 30. November 2012⁵, sofern diese Aktivitäten von Personen geleitet werden, die über eine gültige Anerkennung als J+S-Leiterinnen und -Leiter in der Sportart Kanusport verfügen und eine spezifische Weiterbildung absolviert haben.⁶

2. Abschnitt: J+S-Kurse

Art. 4 Umfang

Ein J+S-Kurs umfasst Aktivitäten in den J+S-Sportarten, die regelmässig durchgeführt werden:

- a. unter der Leitung von J+S-Leiterinnen oder -Leitern;
- b. in einer beständigen Gruppe;
- c. während einer bestimmten Mindestkursdauer.

² SR 830.1

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

⁵ SR 935.911

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 5. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2843).

Art. 5 Teilnehmerzahl und Gruppengrösse

¹ An einem J+S-Kurs müssen mindestens drei Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen. ...⁷

^{1bis} Werden Aktivitäten eines Kurses in Teilgruppen ausgeübt, so müssen in jeder Teilgruppe mindestens drei Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.⁸

² Die Gruppengrössen sind in Anhang 2 festgelegt.

Art. 6 Leitung

¹ Die Mindestanzahl J+S-Leiterinnen und -Leiter für J+S-Kurse sind im Anhang 2 festgelegt.

² Werden Aktivitäten eines Kurses in Teilgruppen ausgeübt, so muss jede Teilgruppe von einer J+S-Leiterin oder einem J+S-Leiter geführt werden, die oder der über sämtliche erforderlichen Anerkennungen zur Durchführung der entsprechenden J+S-Aktivität verfügt.⁹

Art. 7 Trainingslager

¹ In Ergänzung zu J+S-Kursen können Trainingslager durchgeführt werden.

² Ein Trainingslager umfasst Kinder oder Jugendliche aus einem oder mehreren Kursen desselben Organisations. Alle Kinder und Jugendlichen müssen in einem der Kurse des laufenden Angebots des Organisations aktiv sein.

³ Pro Trainingslagertag sind mindestens zwei Einheiten J+S-Aktivitäten durchzuführen, je eine am Vormittag und am Nachmittag oder je eine am Vormittag und am Abend oder je eine am Nachmittag und am Abend. Insgesamt müssen die J+S-Aktivitäten mindestens vier Stunden dauern.¹⁰

⁴ An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Trainingslagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchgeführt werden.

⁵ Kinder und Jugendliche, die nur am Trainingslager teilnehmen, werden für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Art. 8¹¹ Kurs- und Aktivitätendauer in den Nutzergruppen 1, 4 und 5

¹ Die Mindestdauer eines J+S-Kurses in der Nutzergruppe 1, 4 oder 5 beträgt 15 Kalenderwochen, die Höchstdauer ein Jahr.

⁷ Satz aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6591).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 5. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2843).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

- ² Ein Kurs umfasst mindestens 15 Trainings, verteilt auf mindestens 12 Kalenderwochen.
- ³ Dauert ein Kurs länger als 6 Monate, so muss die Mindestanzahl der Trainings nach Absatz 2 innerhalb von höchstens 6 Monaten durchgeführt werden.
- ⁴ Die Trainings in den Nutzergruppen 1 und 4 müssen mindestens 60 Minuten dauern, in der Nutzergruppe 5 mindestens 45 Minuten.
- ⁵ Werden in einem Kurs der Nutzergruppe 4 oder 5 ausschliesslich Aktivitäten in Sportarten durchgeführt, die der Nutzergruppe 2 zugewiesen sind, so findet auf diesen Kurs Artikel 9 Anwendung.
- ⁶ Der Organisator darf pro Tag und Kurs höchstens eine Aktivität zu 90 Minuten zur Beitragsgewährung abrechnen, in Trainingslagern höchstens 300 Minuten.
- ⁷ Das Bundesamt für Sport (BASPO) kann ausnahmsweise kürzere Kurse und eine geringere Anzahl Trainings bewilligen.

Art. 9¹² Kurs- und Aktivitätendauer in der Nutzergruppe 2

- ¹ Die Mindestdauer eines J+S-Kurses in der Nutzergruppe 2 beträgt 45 Teilnehmerstunden.
- ² Die Teilnehmerstunden errechnen sich aus der Gesamtzahl der Trainingsstunden aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb des Kurses.
- ³ Eine Aktivität dauert mindestens 60 Minuten. Der Organisator darf pro Aktivität höchstens 300 Minuten zur Beitragsgewährung abrechnen.
- ⁴ Der Organisator hat innerhalb von fünf Monaten in mindestens fünf Kalenderwochen fünf einzeln organisierte Aktivitäten durchzuführen.
- ⁵ Wird ein Kurs der Nutzergruppe 2 in mehreren Sportarten durchgeführt, die teilweise der Nutzergruppe 1 zugewiesen sind, so findet auf diesen Kurs Artikel 8 Anwendung.

Art. 10 Kursinhalte

- ¹ Die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in den J+S-Kursen erfolgt über mehrere Ausbildungsstufen, nach kinder- und jugendgerechten Grundsätzen und nach sportartspezifischer Ausrichtung.
- ² Das BASPO legt die Ausbildungsinhalte fest.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

3. Abschnitt: J+S-Lager

Art. 11 Lagergemeinschaft

¹ Ein J+S-Lager umfasst Aktivitäten in den J+S-Sportarten, die in einer Gruppe, die eine Lagergemeinschaft bildet, unter der Leitung von J+S-Leiterinnen oder -Leitern durchgeführt werden.

² Eine Lagergemeinschaft beinhaltet das Zusammenleben und gemeinsame Übernachten an einem bestimmten Ort.

³ Lager der Nutzergruppe 4, die von Gemeinden durchgeführt werden und die sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche der Gemeinde richten, dürfen auch ohne gemeinsame Übernachtung durchgeführt werden.

⁴ Lager, an denen ausschliesslich Kinder teilnehmen, dürfen auch ohne gemeinsame Übernachtung durchgeführt werden.

Art. 12 Leitung

Zur Durchführung eines J+S-Lagers braucht es mindestens zwei J+S-Leiterinnen und -Leiter, die in der entsprechenden Sportart oder Disziplin und der Zielgruppe Kinder oder Jugendliche anerkannt sind.

Art. 13 Teilnehmerzahl und Gruppengrösse

¹ An einem J+S-Lager müssen mindestens zwölf Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.

² Die Gruppengrössen und die Mindestanzahl J+S-Leiterinnen und -Leiter sind in Anhang 2 festgelegt.

Art. 14 Lagerdauer und Mindestumfang der J+S-Aktivitäten

¹ Ein Lager muss mindestens vier aufeinanderfolgende Tage dauern.

² Ein Lager in der Nutzergruppe 3 darf drei Tage dauern, wenn innerhalb des gleichen J+S-Angebots zusätzlich ein Lager nach Absatz 1 durchgeführt wird.

³ Pro Lagertag sind mindestens zwei Einheiten J+S-Aktivitäten durchzuführen, je eine am Vormittag und am Nachmittag oder je eine am Vormittag und am Abend oder je eine am Nachmittag und am Abend. Insgesamt müssen die J+S-Aktivitäten mindestens vier Stunden dauern.¹³

⁴ An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchgeführt werden.

⁵ Absatz 4 gilt nicht für Lager der Nutzergruppe 4 von Gemeinden oder für Lager mit Kindern, wenn diese ohne gemeinsame Übernachtung durchgeführt werden.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 5. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2843).

⁶ Innerhalb eines Lagers, das mehr als vier Tage dauert, darf ein trainingsfreier Tag stattfinden. Dieser wird für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Art. 15 Lagerinhalte

¹ Die J+S-Aktivitäten sind nach kinder- und jugendgerechten Grundsätzen und nach sportartspezifischer Ausrichtung zu unterrichten.

² Das BASPO legt die Ausbildungsinhalte fest.

4. Abschnitt: ...

Art. 16–20¹⁴

5. Abschnitt: Kaderbildung allgemein

(Art. 14 Abs. 1 SpoFöV)

Art. 21 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Kaderbildung

¹ Zur Kaderbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die:

- a. Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind oder die ausländische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- b. im Kursjahr das 18. Altersjahr vollendet haben;
- c.¹⁵ die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Angeboten der Kaderbildung erfüllen (Art. 30, 33 und 42).

^{1bis} Zur Ausbildung als J+S-Leiterin oder J+S-Leiter Schulsport werden zugelassen:

- a. Studierende und Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs an einer pädagogischen Hochschule mit einer Ausrichtung auf den Sport- und Bewegungsunterricht;
- b. Studierende und Absolventinnen und Absolventen eines sportwissenschaftlichen Studiengangs oder einer verwandten Disziplin an einer universitären Hochschule;
- c. pädagogisch ausgebildete Fachpersonen, die schulnahe Betreuungsaufgaben erfüllen.¹⁶

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6591).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6591).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

² Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz werden zugelassen, wenn sie regelmässig für einen Organisator von J+S-Angeboten oder von Angeboten der Kaderbildung tätig sind.

³ Die Zulassung zu Kursen und Modulen der Kaderbildung kann abhängig gemacht werden:

- a. von sportartspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten;
- b. von Qualifikationen in vorangehenden Kursen oder Modulen;
- c. vom Umfang der bisher ausgeübten Leitertätigkeit;
- d. vom Bestehen von Eignungstests;
- e. von Qualifikationen, die ausserhalb des Programmes J+S erworben worden sind, namentlich vom Abschluss eines Nothelfer- oder Rettungsschwimmkurses.

⁴ Zur Ausbildung als J+S-Leiterin oder J+S-Leiter in der Sportart Lagersport/ Trekking werden Personen zugelassen, welche im Kursjahr das 17. Altersjahr vollendet haben.

⁵ Nicht zur Kaderbildung zugelassen werden Personen, bei denen Gründe für die Sistierung oder den Entzug einer Kaderanerkennung bestehen oder die sich in ihrer bisherigen Tätigkeit in J+S wiederholt nicht an Vorgaben von J+S gehalten haben.

⁶ Das BASPO entscheidet auf Antrag des Organisators der Kaderbildung über die Zulassung zur Kaderbildung.

Art. 22 Anmeldung und Ausschreibung der Angebote

¹ Die Kantone und die mit der Durchführung der Kaderbildung beauftragten Verbände und Institutionen reichen dem BASPO nach dessen Vorgaben einen Plan mit sämtlichen Angeboten der Kaderbildung ein, die sie durchzuführen beabsichtigen. Das BASPO prüft den Plan und bewilligt die Angebote.

² Die Durchführung zusätzlicher Angebote der Kaderbildung ist vom BASPO vorgängig zu bewilligen. Über die Absage eines Angebots ist das BASPO vorgängig zu informieren.

³ Das BASPO schreibt sämtliche bewilligten Angebote der Kaderbildung öffentlich aus.

Art. 23 Kontrollen

Das BASPO beaufsichtigt die Kaderbildung der Kantone und der beauftragten Verbände und Institutionen.

Art. 24 Entzug und Sistierung von Kaderanerkennungen

¹ In Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011¹⁷ (SpoFöG) sistiert das BASPO auf Anzeige oder von Amtes wegen die Kaderanerkennung ohne Verzug.

² In Fällen nach Artikel 10 Absatz 3 SpoFöG entscheidet das BASPO, ob die Kaderanerkennung befristet oder unbefristet entzogen werden soll. Die Zeit der Sistierung wird an die Dauer des befristeten Entzugs angerechnet.

³ Nach Ablauf eines befristeten Entzugs kann das Kadermitglied Antrag auf erneute Anerkennung als Kadermitglied stellen. Das BASPO kann den Entscheid mit Auflagen und Bedingungen, insbesondere der Absolvierung einer Weiterbildung, versehen.

Art. 25 Ausschluss von einem Angebot der Kaderbildung

Von einem Angebot der Kaderbildung kann ausgeschlossen werden, wer:

- a. aufgrund seiner Fähigkeiten nicht in der Lage ist, dem Kurs zu folgen;
- b. durch sein Verhalten den Ablauf des Kurses erheblich stört.

Art. 26 Einsatz von Drittpersonen in der Kaderbildung

Für die Durchführung von Modulen der Weiterbildung oder für die Vermittlung von einzelnen Themen in der Kaderbildung können auch Personen eingesetzt werden, die nicht über eine J+S-Kaderanerkennung verfügen.

6. Abschnitt: J+S-Leiterinnen und -Leiter

(Art. 16 SpoFöV)

Art. 27 Ausbildung

¹ Die Ausbildung zur J+S-Leiterin oder zum J+S-Leiter erfolgt in J+S-Leiterkursen sportarten- und disziplinspezifisch für die Zielgruppen Kinder oder Jugendliche.

² In den J+S-Leiterkursen werden pädagogische, sportmotorische und methodische Grundkenntnisse vermittelt.

³ Das BASPO bietet Personen, die über eine dem Leiterkurs gleichwertige Ausbildung verfügen, verkürzte Ausbildungen in der Form von Einführungskursen an.

Art. 28 Weiterbildung

¹ In der Weiterbildung werden die Leiter-Kompetenzen vertieft und erweitert. Die Weiterbildung ist modular aufgebaut und in der Regel auf die Zielgruppen Kinder oder Jugendliche ausgerichtet.

¹⁷ SR 415.0

² Mit der Absolvierung von zielgruppenspezifischen Weiterbildungsmodulen erfüllen J+S-Leiterinnen und Leiter die Weiterbildungspflicht für alle Sportarten oder Disziplinen in der jeweiligen Zielgruppe, in denen sie anerkannt sind.

³ Für nicht zielgruppenspezifische Weiterbildungsmodule legt das BASPO in der Ausschreibung der einzelnen Weiterbildungsmodule fest, welche Anerkennungen mit deren Absolvierung verlängert werden.

⁴ Module der Weiterbildung, deren Ziel über den blossen Erhalt der Leiteranerkennung hinausgehen, müssen zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht mindestens so weit absolviert werden, wie Weiterbildungsmodule dauern, die ausschliesslich dem Erhalt der Leiteranerkennung dienen.

Art. 29 Erforderliche Anzahl Expertinnen und Experten

¹ Für jede Einheit von 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie jeden Bruchteil davon, ist in Aus- und Weiterbildungskursen mindestens eine J+S-Expertin oder ein J+S-Experte einzusetzen.

² Das BASPO kann für einzelne Angebote der Aus- und Weiterbildung Ausnahmen vorsehen oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Art. 30 Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

¹ Zur Aus- und Weiterbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 21 erfüllen;
- b. vom zuständigen J+S-Coach eines Organistors empfohlen werden.

² Die Zulassung zur Weiterbildung kann bei Personen, die in den vergangenen zwei Jahren keine Leitertätigkeit ausgeübt haben, von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, künftig eine Leitertätigkeit auszuüben.

³ Die Zulassung zur Ausbildung kann Personen verweigert werden, die bereits in mehr als einer J+S-Sportart über eine Leiteranerkennung verfügen, jedoch keine praktische Leitertätigkeit aufweisen.

Art. 31 Pflichten

¹ J+S-Leiterinnen und -Leiter sind für die korrekte Durchführung der von ihnen geleiteten J+S-Kurse und J+S-Lager verantwortlich. Zu ihren Pflichten zählen insbesondere:

- a. die Durchführung der J+S-Kurse und J+S-Lager gemäss den spezifischen Anforderungen;
- b. die Wahrung der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen;
- c. die Führung der für eine korrekte Abrechnung erforderlichen Dokumentation;
- d. der sachgerechte Umgang mit dem J+S-Leihmaterial und dessen Reinigung vor der Rückgabe.

² Sie müssen den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Kurs- oder Lagerunterlagen gewähren.

7. Abschnitt: J+S-Coaches

(Art. 17 SpoF6V)

Art. 32 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Ausbildung zum J+S-Coach und die entsprechende Weiterbildung erfolgt in spezifischen Kursen und Modulen.

² Das BASPO oder die kantonalen Amtsstellen für J+S führen die Aus- und Weiterbildungen durch. Das BASPO kann Sport- und Jugendverbände mit der Durchführung beauftragen.

Art. 33 Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

Zur Aus- und Weiterbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen:

- a. die die Voraussetzungen nach Artikel 21 erfüllen;
- b. die von der Organisation, für die sie tätig sein werden, empfohlen werden;
- c. bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie nach absolviertem Kurs oder Modul in der Lage sind, die Pflichten nach Artikel 34 wahrzunehmen.

Art. 34 Pflichten

J+S-Coaches sind verantwortlich für die vorschriftsgemässe Durchführung der J+S-Angebote ihres Organisors. Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. Sie koordinieren die J+S-Angebote ihrer Organisation.
- b. Sie melden die J+S-Angebote bei der zuständigen Amtsstelle an und rechnen sie ab (Art. 58 und 60).
- c. Sie melden die Angehörigen ihrer Organisation zu den Aus- und Weiterbildungen der J+S-Kaderbildung an.
- d. Sie beraten, unterstützen und beaufsichtigen die J+S-Leiterinnen und -Leiter bei der Durchführung der J+S-Kurse und -Lager in administrativer und organisatorischer Hinsicht.
- e. Sie geben den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Kurs- oder Lagerunterlagen.
- f. Sie sind für die Aufbewahrung der J+S-Dokumentationen, die zur Überprüfung der Abrechnung notwendig sind, während mindestens fünf Jahren verantwortlich und reichen diese auf Verlangen der Bewilligungsinstanz oder dem BASPO ein.

8. Abschnitt: ...

Art. 35–39¹⁸

9. Abschnitt: J+S-Expertinnen und -Experten

(Art. 19 SpoFöV)

Art. 40 Ausbildung

¹ Die Ausbildung zur J+S-Expertin oder zum J+S-Experten für die Durchführung der J+S-Kaderbildung erfolgt in entsprechenden J+S-Expertenkursen.

² Die Ausbildung erfolgt sportarten- und disziplinspezifisch für die Zielgruppen Kinder oder Jugendliche; die Ausbildung von J+S-Coachexpertinnen und -experten erfolgt in themenspezifischen Kursen.

³ Das BASPO führt die Ausbildung durch. Es kann Kantone oder Sport- und Jugendverbände mit der Durchführung beauftragen.

⁴ Es kann Personen, die über eine dem Expertenkurs gleichwertige Ausbildung verfügen, verkürzte Ausbildungen in der Form von Einführungskursen anbieten.

Art. 41 Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung von J+S-Expertinnen und -Experten erfolgt in spezifischen Modulen.

² Das BASPO führt die Module der J+S-Expertenweiterbildung durch. Es kann Kantone oder Sport- und Jugendverbände mit der Durchführung beauftragen.

Art. 42 Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

¹ Zur Aus- und Weiterbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche:

- a. über eine Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter oder als J+S-Coach verfügen;
- b. die Voraussetzungen nach Artikel 21 erfüllen;
- c. von einem Organisator der Kaderbildung empfohlen werden; und
- d. die in der Ausbildungsstruktur festgelegten Weiterbildungen bestanden haben.

² Für die Zulassung zur Ausbildung darf die J+S-Leiteranerkennung oder die J+S-Coachanerkennung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht weggefallen sein.

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6591).

³ Die Zulassung zur Ausbildung kann Personen verweigert werden, die bereits in mehr als einer J+S-Sportart über eine J+S-Expertenanerkennung verfügen, jedoch keine Ausbildertätigkeit aufweisen.

Art. 43 Aufgaben

¹ J+S-Expertinnen und -Experten führen die Kaderbildung in der entsprechenden Sportart oder für die entsprechende Zielgruppe durch.

² In Sportarten, Disziplinen oder bei Aktivitäten mit besonderen Sicherheitsvorschriften können J+S-Expertinnen und -Experten als Sicherheitsfachleute für die Beurteilung von Kurs- oder Lagerprogrammen eingesetzt werden.

³ ...¹⁹

⁴ Das BASPO kann mit J+S-Expertinnen und -Experten Kaderkurse zur Vorbereitung oder Weiterentwicklung der J+S-Kaderbildung durchführen.²⁰

10. Abschnitt: Beitragsgewährung

(Art. 22–26 SpoföV)

Art. 44 Beiträge für J+S-Kurse

¹ Die Beiträge für J+S-Kurse errechnen sich aus einem Grundbetrag und der Gesamtzahl der Trainingsstunden aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilnehmerstunden) innerhalb des Kurses. Der Grundbetrag wird nach Anzahl der erforderlichen J+S-Leiterinnen und -Leiter festgesetzt.

² Für J+S-Kurse mit Kindern in der Nutzergruppe 5 werden erhöhte Beiträge ausgerichtet.

³ und ⁴ ...²¹

⁵ Die Maximalbeiträge sind in Anhang 3 festgelegt.

Art. 45 Beiträge für J+S-Lager

¹ Die Beiträge für J+S-Lager der Nutzergruppen 3, 4 und 5 errechnen sich aus der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Anzahl der erforderlichen J+S-Leiterinnen und -Leiter und der Anzahl der nach Artikel 14 anrechenbaren Lagerstage.

² Die Maximalbeiträge sind in Anhang 3 festgelegt.

³ Für J+S-Lager, die nach Artikel 11 Absatz 3 oder 4 durchgeführt werden, reduzieren sich die Beiträge um die Hälfte.

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

²¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6591).

⁴ Für J+S-Lager der Nutzergruppe 5 in den Sportarten Skifahren, Snowboard, Skilanglauf oder Skispringen können die Beiträge höchstens verdoppelt werden, sofern die Lager ausschliesslich in einer oder mehreren dieser Sportarten durchgeführt werden und Organisationen aus Tourismus und Wirtschaft eigene Massnahmen zur Förderung solcher Lager ergreifen.²²

Art. 46 Beiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen

¹ Die Teilnahme an Wettkämpfen in Kursen der Nutzergruppe 1, die zusätzlich zu den regelmässigen Trainings erfolgt, wird mit zusätzlichen Pauschalbeträgen unterstützt, sofern die Vorgaben von Anhang 4 erfüllt sind.

² In Kursen der Nutzergruppe 2 gelten Wettkämpfe als Trainingsstunden, sofern die betreffenden Kinder und Jugendlichen an den Wettkämpfen zusätzlich zu den Aktivitäten nach Artikel 9 Absatz 4 teilnehmen.

³ ...²³

⁴ Das BASPO kann Einschränkungen für die Teilnahme von Kindern an Wettkämpfen festlegen.

Art. 47 Beiträge für Angebote der Nutzergruppe 6

¹ Eine geringe Bedeutung kommt einer Sportart dann zu, wenn während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 1 Promille aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer von J+S-Angeboten diese Sportart wählen.

² Das BASPO legt die Beiträge im Einzelfall fest.

Art. 48²⁴ Beiträge für Bergführerinnen und Bergführer

Für den Einsatz von Bergführerinnen und Bergführern mit eidgenössischem Fachausweis in der Sportart Bergsport kann den Organisatoren der J+S-Angebote und der Angebote der J+S-Kaderbildung ein zusätzlicher Beitrag nach Anhang 5 ausgerichtet werden.

Art. 49 Beiträge für J+S-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer mit Behinderungen

¹ Nimmt an einem J+S-Angebot regelmässig mindestens eine Person mit einer Behinderung teil und muss der Organisator des J+S-Angebots deshalb eine zusätzliche J+S-Leiterin oder einen zusätzlichen J+S-Leiter mit besonderer Weiterbildung einsetzen, so erhält der Organisator des J+S-Angebots einen zusätzlichen Beitrag nach Anhang 6.

²² Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 5. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2843).

²³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6591).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

2 ...25

Art. 50 Beiträge für die J+S-Kaderbildung

¹ Die Organisatoren der Kaderbildung tragen die Kosten der von ihnen durchgeführten Angebote selber.

² Das BASPO leistet Beiträge nach Anhang 7.

^{2bis} Führen Kantone oder Sport- oder Jugendverbände im Auftrag des BASPO Module der Aus- und Weiterbildung von J+S-Expertinnen und -Experten durch, so schliesst das BASPO mit ihnen eine Vereinbarung ab und legt darin fest:

- a. die Abgeltung des Kantons oder Verbands für dessen Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Nutzung von Sport- und Transportinfrastrukturen, wobei die Abgeltung 200 Franken pro Tag und für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer nicht übersteigen darf;
- b. die allfällige Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kosten für die Nutzung von Sport- und Transportinfrastrukturen.²⁶

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Kaderbildung durch Bildungsinstitutionen als integrierter Teil eines Ausbildungslehrgangs durchgeführt wird und die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler oder die Lernenden obligatorisch ist.

⁴ Die von Jugendverbänden organisierte Kaderbildung wird nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989²⁷ über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit entschädigt.

Art. 51 Pauschalbeiträge an Verbände

Das BASPO richtet an Sportverbände, deren Sportart provisorisch aufgenommen ist, Pauschalbeiträge aus. Die Beiträge sind in Anhang 8 festgelegt.

11. Abschnitt: Weitere Leistungen des Bundes

(Art. 28 SpoFöV)

Art. 52 Drucksachen, Lehr- und Lernmedien und Auszeichnungen

Das BASPO erhebt für Drucksachen, Lehr- und Lernmedien und Auszeichnungen eine Gebühr.

²⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Dez. 2015 (AS **2015** 4119).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7377).

²⁷ SR **446.1**

Art. 53 J+S-Material. Grundsatz

¹ Das BASPO legt die Sportarten, die J+S-Angebote sowie die Angebote der Kaderbildung fest, für die J+S-Material zur Verfügung gestellt wird.

² Es besteht kein Anspruch auf J+S-Material.

³ Das J+S-Material wird von der Armee zur Verfügung gestellt, soweit es nicht vom BASPO beschafft wird. Landeskarten werden von Swisstopo zur Verfügung gestellt.

Art. 54 J+S-Material. Pflichten der Organisatoren

¹ Die Organisatoren der J+S-Angebote, denen J+S-Material zur Verfügung gestellt wird, haben eine Gebühr zu entrichten.

² Die Organisatoren der J+S-Angebote und der Kaderbildung müssen das J+S-Material sorgfältig verwenden und nach Gebrauch in gereinigtem Zustand zurückgeben.

³ Sie haften für die Kosten der Wiederherstellung und des Ersatzes von Material, das gar nicht oder verunreinigt zurückgegeben wird. Das BASPO kann die Kosten mit den Beiträgen nach dem 10. Abschnitt verrechnen.

⁴ Wird anderes Material zurückgegeben als dasjenige, das zur Verfügung gestellt wurde, so wird das fehlende J+S-Material in Rechnung gestellt. Das BASPO verfügt entschädigungslos über das zurückgegebene andere Material.

Art. 55 Unterkunft

¹ Die armasuisse stellt soweit verfügbar den Organisatoren von J+S-Angeboten und der Kaderbildung nach ihren allgemeinen Bestimmungen für die Vermietung von Infrastrukturen Gebäude der Armee für J+S-Aktivitäten zur Verfügung.

² Sie gewährt auf den offiziellen Miettarifen einen Rabatt von mindestens 50 Prozent.

12. Abschnitt: Administration**Art. 56** Allgemeines

J+S-Angebote sowie Kurse und Module der Kaderbildung werden im Nationalen Informationssystem für Sport administriert.

Art. 57 Bezeichnung eines J+S-Coach

¹ Die Organisatoren von J+S-Angeboten bezeichnen für jedes Angebot einen verantwortlichen J+S-Coach als Vertreterin oder Vertreter der Organisation gegenüber den kantonalen Amtsstellen für J+S und dem BASPO.²⁸

² Der J+S-Coach vertritt die Organisation in allen Belangen von J+S.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

Art. 58 Anmeldung von J+S-Angeboten

¹ Der J+S-Coach meldet ein J+S-Angebot spätestens 30 Tage vor Beginn des ersten J+S-Kurses oder -Lagers an. Die gleiche Frist gilt für die Nachmeldung von Kursen und Lagern zu einem bereits angemeldeten Angebot.

² ...²⁹

³ Die zuständige Behörde entscheidet über die Bewilligung der Angebote vor deren Beginn.

Art. 59 Verspätete Anmeldung

¹ Wird ein Angebot nicht rechtzeitig angemeldet, so werden für die Beitragsberechnung nur diejenigen J+S-Kurse und J+S-Lager berücksichtigt, die später als 30 Tage nach Anmeldung beginnen.

² Wird ein verspätet angemeldetes Angebot von der zuständigen Behörde dennoch rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn bewilligt, so kann die gesamte Dauer des Angebots für die Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

Art. 60 Abrechnung von J+S-Angeboten

¹ Die Abrechnung eines Angebots muss spätestens 30 Tage nach dem Ende des letzten bewilligten Kurses oder Lagers eingereicht werden.

² Die Bewilligungsinstanz überprüft die Abrechnung und bereitet die Auszahlung durch das BASPO vor. Das BASPO kontrolliert die Abrechnungen stichprobeweise und verfügt die Beiträge.

³ Wird eine Abrechnung verspätet, jedoch innert 60 Tagen nach dem Ende des letzten bewilligten Kurses oder Lagers eingereicht, so kann das BASPO die Beiträge kürzen. Für später eingereichte Abrechnungen besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

Art. 61 Kurse und Module der Kaderbildung

¹ Die Administration von Kursen und Modulen der Kaderbildung erfolgt durch den Organisator der Kaderbildung.

² Die Abrechnung der Kurse und Module ist spätestens 30 Tage nach dem Ende des Kurses dem BASPO einzureichen.

³ Das BASPO kontrolliert die Abrechnungen und verfügt die Beiträge.

Art. 62 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden ausschliesslich auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto des Organisators des J+S-Angebots oder der Kaderbildung ausbezahlt.

²⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6591).

² Bei J+S-Angeboten mit einer Kursdauer von 30 oder mehr Wochen können nach drei Monaten nach Kursbeginn bis zu 50 Prozent des provisorisch berechneten Beitrages ausbezahlt werden.

Art. 63 Kontrolle

Die kantonalen Amtsstellen für J+S erstatten dem BASPO jährlich Bericht über die von ihnen durchgeführten Kontrollen. Besondere Vorkommnisse melden sie umgehend.

3. Kapitel: Erwachsenensport

1. Abschnitt: Kaderbildung allgemein

(Art. 32 SpoFöV)

Art. 64 Zugang zur ESA-Kaderbildung

¹ Die Organisatoren der ESA-Kaderbildung haben Kandidatinnen und Kandidaten unabhängig davon, zu welcher Organisation sie gehören, zu gleichen Bedingungen den Zugang zu den Aus- und Weiterbildungskursen zu ermöglichen.

² Zur Kaderbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die:

- a. Schweizer Staatsangehörige sind oder die ausländische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- b. im Kursjahr das 18. Altersjahr vollendet haben;
- c. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Angeboten der Kaderbildung erfüllen (Art. 68 Abs. 2 und 72);
- d. allfällige weitere, in den Ausbildungsstrukturen und -inhalten definierte spezifische Anforderungen erfüllen, wie Eignungstests, Abschluss eines Not- helfer- oder Rettungsschwimmkurses oder spezifischer Kurse der Weiterbildung.

³ Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz werden zugelassen, wenn sie regelmässig für einen Organisator der ESA-Kaderbildung tätig sind.

⁴ Nicht zu Kursen der Weiterbildung zugelassen werden Personen, bei denen Gründe für den Entzug einer Kaderanerkennung bestehen, oder die sich in ihrer bisherigen Tätigkeit im Programm ESA wiederholt nicht an die anerkannten Grundsätze der Sportethik gehalten haben.

⁵ Die Organisatoren der Kaderbildung können von den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen.

Art. 65 Ausschluss

Von einem Angebot der Kaderbildung kann ausgeschlossen werden, wer:

- a. aufgrund seiner Fähigkeiten nicht in der Lage ist, dem Kurs zu folgen;
- b. durch sein Verhalten den Ablauf des Kurses erheblich stört.

2. Abschnitt: ESA-Leiterinnen und -Leiter

(Art. 36 SpoFöV)

Art. 66 Ausbildung

¹ In der Ausbildung zur ESA-Leiterin oder zum ESA-Leiter werden erwachsenenbildnerische, sportmotorische, methodische und sportfachspezifische Grundkenntnisse vermittelt. Diese Inhalte können zielgruppenorientiert ausgerichtet werden.

² Organisatoren von Leiterkursen können Personen, die über eine der ESA-Ausbildung gleichwertige Ausbildung verfügen, verkürzte Ausbildungen in der Form von Einführungskursen anbieten.

³ Die Ausbildung dauert in der Regel sechs Tage. Sie kann für Personen, die über spezifische Vorkenntnisse, namentlich als J+S-Leiterin oder -Leiter verfügen, kürzer ausfallen.

Art. 67 Weiterbildung

¹ In der Weiterbildung werden die Leiter-Kompetenzen vertieft und erweitert. Die Weiterbildung ist modular aufgebaut.

² Zur Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht haben ESA-Leiterinnen und -Leiter ein spezifisches Weiterbildungsmodul von ein bis zwei Tagen zu absolvieren.

³ Die einzelnen Module der Weiterbildung dauern höchstens sechs Tage.

Art. 68 Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

¹ Zur Ausbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 64 erfüllen;

² Zur Weiterbildung werden ESA-Leiterinnen und -Leiter zugelassen, die:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 64 erfüllen;
- b. eine praktische Leitertätigkeit im Erwachsenensport nachweisen können.

Art. 69 Erforderliche Anzahl Expertinnen und Experten

¹ Für jede Einheit von 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie jeden Bruchteil davon ist in Aus- und Weiterbildungskursen mindestens eine ESA-Expertin oder ein ESA-Experte einzusetzen.

² Das BASPO kann für einzelne Weiterbildungsmodul Ausnahmen bewilligen.

³ Für die Durchführung von Modulen der Weiterbildung oder für die Vermittlung von einzelnen Themen in der Kaderbildung können auch Personen eingesetzt werden, die nicht über eine ESA-Kaderanerkennung verfügen.

3. Abschnitt: ESA-Expertinnen und -Experten

(Art. 38 SpoföV)

Art. 70 Ausbildung

¹ Die Ausbildung zur ESA-Expertin oder zum ESA-Experten für die Durchführung der Kaderbildung erfolgt in entsprechenden ESA-Expertenkursen.

² Die Ausbildung dauert neun Tage. Es können für Personen, die über spezifische Vorkenntnisse verfügen, namentlich für J+S-Expertinnen oder -Experten, verkürzte Ausbildungen in der Form von Einführungskursen angeboten werden.

Art. 71 Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung von ESA-Expertinnen und -Experten erfolgt in spezifischen Modulen.

² ESA-Expertinnen und -Experten müssen für die Erneuerung ihrer Anerkennung regelmässig Module der Expertenweiterbildung absolvieren.

³ Die einzelnen Module der Expertenweiterbildung dauern höchstens drei Tage.

Art. 72 Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

¹ Zur Ausbildung werden ESA-Leiterinnen und -Leiter zugelassen, die:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 64 erfüllen;
- b. von einem Organisator der ESA-Leiteraus- und -weiterbildung empfohlen werden; und
- c. regelmässig als ESA-Leiterin oder -Leiter tätig sind.

² Zur Weiterbildung werden ESA-Expertinnen und -Experten zugelassen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 64 erfüllen. Die Zulassung kann Personen verweigert werden, die keine praktische Ausbildungstätigkeit nachweisen können.

³ Es kann vom jeweiligen Organisator der ESA-Leiterkurse zusätzlich einen Bedarfsnachweis für die Ausbildung einer bestimmten Anzahl von ESA-Expertinnen und -Experten verlangen.

4. Abschnitt: Beiträge und Verfahren

(Art. 32 Abs. 3 SpoföV)

Art. 73 Beiträge an Aus- und Weiterbildungskurse

¹ Das BASPO richtet den Organisatoren der Aus- und Weiterbildung für ESA-Leiterinnen und -Leiter im Rahmen der bewilligten Kredite einen Pauschalbeitrag aus, wenn:

- a. der Kurs 30 Tage vor Beginn angemeldet worden ist;
- b. der Kurs bewilligt worden ist;

- c. im Kurs die geforderten Inhalte vermittelt werden und die Zulassungsbedingungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehalten sind; und
- d. die Abrechnungsunterlagen vom Organisator rechtzeitig nach Abschluss des Kurses eingereicht worden sind.

² Der Pauschalbeitrag beträgt maximal 50 Franken pro Tag und Kursteilnehmerin oder -teilnehmer.

³ Wird in Aus- und Weiterbildungskursen zusätzlich zur vorgeschriebenen Anzahl mindestens eine weitere ESA-Expertin oder ein weiterer ESA-Experte während mindestens eines ganzen Kurstages eingesetzt, so richtet das BASPO den Organisatoren eine zusätzliche Pauschale von maximal 100 Franken pro Kurstag aus.

⁴ Das BASPO legt die Beiträge im Einzelfall fest. Es berücksichtigt dabei namentlich die Dichte des Angebots an ESA-Kursen in den einzelnen Regionen oder Sportarten.

Art. 74 Planung der Angebote der Aus- und Weiterbildung

¹ Die Organisatoren reichen dem BASPO nach dessen Vorgaben eine Planung mit sämtlichen Kursen der Aus- und Weiterbildung ein, die sie durchzuführen beabsichtigen. Das BASPO bewilligt die Angebote.

² Die Durchführung zusätzlicher Kurse ist vom BASPO vorgängig zu bewilligen. Über die Absage eines Kurses ist das BASPO vorgängig zu informieren.

Art. 75 Aus- und Weiterbildungskurse der Kaderbildung

¹ Die Administration von Aus- und Weiterbildungskursen der Kaderbildung erfolgt durch den Organisator der Kaderbildung.

² Die Abrechnung der Aus- und Weiterbildungskurse ist spätestens 30 Tage nach dem Ende des Kurses dem BASPO einzureichen.

³ Das BASPO kontrolliert die Abrechnungen und verfügt die Beiträge.

Art. 76 Auszahlung der Beiträge

Beiträge werden ausschliesslich auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto des Organisators des Aus- oder Weiterbildungskurses ausbezahlt.

Art. 77 Finanzierung der Kurse des BASPO

Das BASPO finanziert die von ihm durchgeführten Kurse der ESA-Kaderbildung.

Art. 78 Drucksachen, Lehr- und Lernmedien und Auszeichnungen

Der Bund kann Drucksachen, Lehr- und Lernmedien und Auszeichnungen zur Verfügung stellen. Das BASPO bestimmt den Anteil der Kosten, den die Empfänger von Drucksachen, Lehr- und Lernmedien zu übernehmen haben.

4. Kapitel: Sportanlagen von nationaler Bedeutung

(Art. 42–44 SpoFöV)

Art. 79 Nationale Bedeutung

Einer Sportanlage kommt nationale Bedeutung zu, wenn:

- a. sie nachweislich dem Bedürfnis eines oder mehrerer nationaler Sportverbände, die Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung durchführen, entspricht und dieses Bedürfnis dokumentiert ist;
- b. keine brauchbaren Alternativen für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung der betreffenden Verbände existieren;
- c. sie für die Zwecke der betreffenden nationalen Sportverbände ausreichend ist;
- d. sie den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände entspricht und sie über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung, einschliesslich Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten, verfügt;
- e. sie als Wettkampfanlage von nationaler Bedeutung alle Anforderungen für die Durchführung internationaler Wettkämpfe gemäss den einschlägigen Vorschriften der nationalen und internationalen Sportverbände erfüllt, namentlich auch im Bereich der Zuschauerinfrastruktur;
- f. sie durch leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel erschlossen ist;
- g. sie zweckmässig genutzt, der städtebaulichen und ökologischen Gestaltung des öffentlichen Raums grosse Beachtung geschenkt wird und alle Flächen naturnah gestaltet und gepflegt werden, sofern dies mit ihrer Sportfunktion vereinbar ist;
- h. bei Neuanlagen und Sanierungen bautechnisch sowie bezüglich Energie- und Wasserverbrauch den neuesten technischen Standards entsprochen und auf eine funktionale, architektonisch gute und kostengünstige Bauweise Wert gelegt wird;
- i. die Vorschriften über den Natur- und Landschaftsschutz eingehalten und die Ziele des «Landschaftskonzeptes Schweiz» berücksichtigt werden, namentlich wenn:
 1. Schäden und Belastungen, die aus dem Bau und Betrieb der Anlage entstehen, minimiert und unvermeidbare Schäden und Belastungen soweit möglich nach dem Verursacherprinzip behoben werden,
 2. die Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen zu einem möglichst natur- und landschaftsschonenden Verhalten angeregt werden,
 3. die mechanische Erschliessung besonders wertvoller Landschaften vermieden wird; und
- j. die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

Art. 80 Bundesbeiträge

¹ Das BASPO kann an die Neuerstellung einer Sportanlage von nationaler Bedeutung oder den Umbau einer Sportanlage in eine solche von nationaler Bedeutung Beiträge leisten, wenn:

- a. die betreffende Anlage im NASAK³⁰-Katalog aufgeführt ist;
- b. der Betrieb der Anlage und insbesondere die Finanzierung des Betriebs, inklusive des laufenden und periodischen Unterhalts durch die Trägerschaft langfristig gesichert ist;
- c. die Benützung der Anlage für Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung durch Verträge zwischen der Trägerschaft und den betreffenden Sportverbänden und Organisatoren von Sportveranstaltungen langfristig gewährleistet ist;
- d. die Finanzierung des Bauvorhabens unter Einrechnung allfälliger Bundesbeiträge gesichert ist.

² Die Beitragshöhe sowie die Priorisierung von mehreren Beitragsgesuchen richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a. Umfang der bewilligten Kredite;
- b. Bedeutung des Projekts für den Schweizer Sport;
- c. Qualität, Realisierungsreife und Realisierungschancen des Projekts;
- d. vorgesehene Nutzung für Anlässe von nationaler Bedeutung; und
- e. ausgelöste Gesamtinvestitionen zugunsten des Sports und weitere Auswirkungen des Entscheides.

Art. 81 Anrechenbare Kosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten diejenigen Kosten, die direkt und unmittelbar mit dem Bau oder der Sanierung einer Anlage in Zusammenhang stehen. Dazu zählen namentlich die Kosten für:

- a. die Projektierung;
- b. bauliche Massnahmen;
- c. die Anschaffung unerlässlicher zweckmässiger Einrichtungen.

² Nicht als anrechenbare Kosten gelten insbesondere die Kosten für:

- a. den Landerwerb;
- b. Studien und Vorabklärungen;
- c. Massnahmen, die für das Vorhaben nicht unbedingt notwendig sind;
- d. Entschädigungen an Behörden und Zinsen für Baukredite;
- e. Massnahmen, die im Vergleich zu anderen möglichen Massnahmen unverhältnismässig oder unzweckmässig sind.

³⁰ Nationales Sportanlagenkonzept

5. Kapitel: Beiträge an internationale Sportanlässe und -kongresse

(Art. 72 SpoFöV)

Art. 82

¹ Folgende Leistungen von Kantonen und Gemeinden gelten als anrechenbare Beiträge im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 SpoFöV:

- a. Finanzhilfen in Form von Barbeträgen;
- b. Beiträge aus den kantonalen Sportfoto- oder Lotteriefonds;
- c. Sachlieferungen und Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

² Nicht angerechnet werden können staatliche Leistungen, zu deren Erbringung Kantone und Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, wie polizeiliche Dienstleistungen, Versorgungs- und Entsorgungsdienstleistungen, Bewilligungsverfahren, allgemeine administrative Aufgaben, auch wenn im Einzelfall auf die damit verbundene Gebührenerhebung verzichtet wird.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 83 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 21. Januar 1992³¹ über die Entschädigungsansätze für Kurse der Sportverbände und weiteren Sportorganisationen;
2. Verordnung des VBS vom 31. Oktober 2001³² über Dopingmittel und -methoden;
3. Verordnung des VBS vom 7. November 2002³³ über Jugend+Sport;
4. Verordnung vom 15. Dezember 1998³⁴ über Bundesleistungen im Seniorensport;
5. Verordnung vom 11. Januar 1989³⁵ über Bundesleistungen an den Schweizerischen Olympischen Verband, an Sportverbände und an weitere Sportorganisationen.

Art. 84 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

³¹ [AS 1992 494]

³² [AS 2001 3319, 2002 4033, 2003 4279, 2005 259, 2007 6711]

³³ [AS 2002 4040, 2004 4667, 2011 5627]

³⁴ [AS 1999 587]

³⁵ [AS 1989 193]

*Anhang I*³⁶
(Art. 3 Abs. 1)

J+S-Sportarten

A. Allgemeine Sportarten (A-Sportarten)

Allround, Badminton, Baseball/Softball, Basketball, Curling, Eishockey, Eislauf, Fechten, Fussball, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Landhockey, Leichtathletik, Nationalturnen, Orientierungslauf, Radsport, Ringen, Rollsport, Rugby, Schwingen, Skilanglauf, Squash, Streethockey, Tanzsport, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Turnsport, Unihockey, Volleyball.

B. Sportarten mit besonderen Sicherheitsbestimmungen (B-Sportarten)

Bergsport, Kanusport, Lagersport/Trekking, Pferdesport, Rudern, Schwimmsport, Segeln, Skifahren, Skispringen, Snowboard, Sportschiessen, Triathlon, Windsurfen.

³⁶ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des VBS vom 26. Okt. 2015 (AS 2015 4119).
Bereinigt gemäss Ziff. II der V des VBS vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018
(AS 2017 6591).

*Anhang Ia*³⁷
(Art. 3 Abs. 1^{bis})

J+S-Disziplinen

Die folgenden J+S-Sportarten sind in folgende Disziplinen unterteilt:

Sportart	Disziplinen
Bergsport	Bergsteigen, Skitouren, Sportklettern Fels, Sportklettern Kletterwand
Eislauf	Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Synchronized Skating
Pferdesport	Reiten, Voltigieren
Rollsport	Inlinehockey, Rollhockey, Rollkunstlauf, Speedskating
Schwimmsport	Freitauchen, Rettungsschwimmen, Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserball, Wasserspringen
Sportschiessen	Armbrust, Bogensport, Gewehr, Pistole
Turnsport	Faustball, Geräteturnen, Korbball, Kunstturnen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Trampolin, Turnen

³⁷ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 1 der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

Anhang 2³⁸

(Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 13 Abs. 2)

Spezifische Bestimmungen für den Einsatz von J+S-Leiterinnen und -Leitern im Zusammenhang mit der Gruppengrösse

A. Bestimmungen für A-Sportarten:

1. In den Sportarten Baseball/Softball, Basketball, Eishockey, Fussball, Handball, Hornussen, Landhockey, Rollsport, Rugby, Streethockey, Tchoukball, Unihockey und Volleyball darf die Gruppengrösse von 24 TeilnehmerInnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche zur Leitung berechnete Person eingesetzt werden.
2. In den Sportarten Allround, Badminton, Curling, Eislauf, Fechten, Golf, Gymnastik und Tanz, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Leichtathletik, Nationalturnen, Orientierungslauf, Radsport, Ringen, Schwingen, Skilanglauf, Squash, Tanzsport, Tennis, Tischtennis- und Turnsport darf die Gruppengrösse von 16 TeilnehmerInnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 17 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche zur Leitung berechnete Person eingesetzt werden.
3. Wird im Rahmen eines Kurses oder Lagers oder bei der Ausübung einer Sportart eine Aktivität aus einer Sportart nach Buchstabe B ausgeübt, so gelten die dort festgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen.

B. Spezielle Sicherheitsbestimmungen für B-Sportarten:

1. In den Disziplinen Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern Fels der Sportart Bergsport darf die Gruppengrösse von 6 TeilnehmerInnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 7 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für 6 weitere Teilnehmende eine zusätzliche zur Leitung berechnete Person eingesetzt werden.
2. In der Disziplin Sportklettern Kletterwand der Sportart Bergsport und in den Sportarten Kanusport, Pferdesport, Rudern, Skifahren, Skispringen, Snowboard, Segeln, Windsurfen darf die Gruppengrösse von 12 TeilnehmerInnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 13 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche zur Leitung berechnete Person eingesetzt werden.

³⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 3 der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

3. In den Sportarten Schwimmsport, Sportschiessen und Triathlon darf die Gruppengrösse von 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss jeweils für 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche zur Leitung berechnete Person eingesetzt werden.
4. In J+S-Angeboten Lagersport/Trekking darf die Gruppengrösse von 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern je 2 Leiterinnen oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche zur Leitung berechnete Person eingesetzt werden. In den J+S-Lagern können anstelle von zusätzlichen J+S-Leiterinnen und -Leitern mündige und urteilsfähige Personen ohne J+S-Anerkennung eingesetzt werden. Sie werden für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

C. Spezielle Bestimmungen für die Nutzergruppe 5

1. In allen Aktivitäten von Sportarten nach Buchstabe A darf die Gruppengrösse von 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche zur Leitung berechnete Person eingesetzt werden.
2. In allen Aktivitäten von Sportarten nach Buchstabe B gelten die jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Sportarten.
3. Sind für die Durchführung einer Aktivität mehr als 2 Leiterinnen oder Leiter erforderlich, darf als zusätzliche Leiterin oder zusätzlicher Leiter eine mündige und urteilsfähige Person eingesetzt werden, auch wenn diese nicht über eine Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter verfügt. Sie wird für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

D. Spezielle Bestimmungen für Konditions- und Mentaltrainings

In Konditions- und Mentaltrainings aller Sportarten darf die Gruppengrösse von 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche zur Leitung berechnete Person eingesetzt werden.

E. Ungenügende Anzahl J+S-Leiterinnen oder J+S-Leiter in Aktivitäten nach Buchstabe A

Werden in Aktivitäten von Sportarten nach Buchstabe A sowie in konditionellen und mentalen Trainings nach Buchstabe D nicht genügend berechnete J+S-Leiterinnen oder J+S-Leiter eingesetzt, so berechnet sich die Beitragshöhe nach der maximalen Gruppengrösse, zu deren Leitung die eingesetzten Leiterinnen und Leiter berechnete sind.

F. Ungenügende Anzahl J+S-Leiterinnen oder J+S Leiter in Aktivitäten nach Buchstabe B

Werden in Aktivitäten von Sportarten nach Buchstabe B nicht genügend berechnete J+S-Leiterinnen oder J+S-Leiter eingesetzt, so wird diese Aktivität für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Anhang 3³⁹
(Art. 44 Abs. 5 und 45 Abs. 2)

Maximalbeiträge an J+S-Angebote

A. Beiträge für J+S-Kurse der Nutzergruppen 1, 2, 4 und 5

Grundbetrag je J+S-Leiterin oder -Leiter ¹⁾ , die nach Anhang 2 erforderlich sind, Franken	Betrag pro Teilnehmerstunde ²⁾ , Franken	Zuschlag für J+S-Kurse der Nutzergruppe 5 mit Kindern ³⁾
150.00	1.80	100 %

B. ...

C. Beiträge für Teilnahme an Wettkämpfen von J+S-Kursen der Nutzergruppe 1

Anzahl Wettkämpfe	Bei Kursdauer < 30 Kurswochen, einmalig pauschal Franken	Bei Kursdauer ≥ 30 Kurswochen, einmalig pauschal Franken
Kategorie 1 ⁴⁾	100.00	200.00
Kategorie 2 ⁴⁾	200.00	400.00
Kategorie 3 ⁴⁾	300.00	600.00

D. Beiträge für J+S-Lager

Pro Tag und Teilnehmer/in, Franken

8.00

- 1) Wird ein Kurs in mehreren Sportarten durchgeführt, so richtet sich der Grundbetrag nach der erforderlichen Anzahl J+S-Leiterinnen und -Leiter derjenigen Sportart innerhalb des Kurses, die die höchste Anzahl Teilnehmende je J+S-Leiterin und -Leiter zulässt.
- 2) Angebrochene Stunden werden abgerundet.
- 3) Bei Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche gemeinsam trainieren, berechnet sich der Zuschlag ausschliesslich in Bezug auf die auf die Kinder entfallenden Teilnehmerstunden.
- 4) Kategorien nach Anhang 4.

³⁹ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des VBS vom 26. Okt. 2015 (AS 2015 4119).
Bereinigt gemäss Ziff. II der V des VBS vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6591).

Anhang 4
(Art. 46 Abs. 1)

J+S-Wettkampfkategorien der Nutzergruppe 1

Kursdauer	Kategorie 1 Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 2 Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 3 Anzahl Wettkämpfe
< 30 Wo	2–4	5– 7	≥ 8
≥ 30 Wo	4–9	10–15	16

Anhang 5⁴⁰
(Art. 48)

Entschädigung für Bergführerinnen und Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis und J+S-Anerkennung

1. Den Organisatoren wird eine Pauschale von maximal 260 Franken ausgerichtet für den Einsatz von Bergführerinnen und Bergführern mit eidgenössischem Fachausweis, sofern diese als:
 - a. J+S-Leiterinnen und -Leiter in den Disziplinen Bergsteigen, Skitouren, und Sportklettern Fels der Sportart Bergsport aktiv sind und die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der jeweiligen Aktivitäten übernehmen;
 - b. als J+S-Expertinnen und -Experten in der Kaderbildung in der Sportart Bergsport tätig sind.
2. In J+S-Kursen und -Lagern wird jeweils für 45 Teilnehmerstunden eine Pauschale ausgerichtet. Berücksichtigt werden die Stunden derjenigen J+S-Aktivitäten, die unter der Verantwortung der Bergführerin oder des Bergführers stattgefunden haben und an denen die Bergführerin oder der Bergführer selber teilgenommen hat. Angebrochene Einheiten von 45 Teilnehmerstunden werden aufgerundet.
3. In Angeboten der Kaderbildung der Disziplin Sportklettern der Sportart Bergsport wird für jeweils 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Pauschale je Tag ausgerichtet, an dem die Bergführerin oder der Bergführer effektiv unterrichtet. Angebrochene Einheiten von 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden aufgerundet.
4. In Angeboten der Kaderbildung wird in den Disziplinen Skitouren und Bergsteigen der Sportart Bergsport für jeweils 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Pauschale je Tag ausgerichtet, an dem die Bergführerin oder der Bergführer effektiv unterrichtet. Angebrochene Einheiten von 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden aufgerundet.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des VBS vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4119).

Anhang 6
(Art. 49 Abs. 1)

Entschädigung für J+S-Angebote mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Behinderungen

Den Organisatoren von Lagern wird eine Pauschale von maximal 100.00 Franken pro Leitertag ausgerichtet.

Den Organisatoren von Kursen wird eine Pauschale von maximal 5 Prozent auf der nach Anhang 3 errechneten Gesamtsumme ausgerichtet.

Anhang 7⁴¹
(Art. 50 Abs. 2)

Beiträge für die J+S-Kaderbildung

1 Kaderbildung des Bundes

Der Bund stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gutscheine für die vergünstigte An- und Rückreise vom Wohnort zum Kursort mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse zur Verfügung.

Er richtet Entschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁴² aus.

2 Kaderbildung der kantonalen Amtsstellen für J+S

2.1 Der Bund leistet folgende Beiträge an die Organisatoren:

2.1.1 maximal 50 Franken pro Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer an Ausbildungskursen und Weiterbildungsmodulen für J+S-Leiterinnen und -Leiter und J+S-Coaches;

2.1.2 maximal 100 Franken pro Kurstag, wenn in Aus- und Weiterbildungskursen zusätzlich zur vorgeschriebenen Anzahl mindestens eine weitere J+S-Expertin oder ein weiterer J+S-Experte während mindestens eines ganzen Kurstages eingesetzt wird;

2.1.3 ...

2.1.4 zusätzlich eine Tagespauschale nach Anhang 5 für Bergführerinnen und Bergführer.

2.2 Der Bund stellt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Kursleitung und das Kurspersonal Gutscheine für die vergünstigte An- und Rückreise vom Wohnort zum Kursort mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse zur Verfügung.

2.3 Haben sich zu einem Angebot der Kaderbildung eines Kantons, an dessen Durchführung das BASPO ein besonderes Interesse hat, weniger als 8 Personen angemeldet, so kann es den Beitrag nach 2.1.1 auf maximal 400 Franken je Kurstag erhöhen.

2.4 Nehmen an Weiterbildungsmodulen Personen teil, die in den zwei dem Modulbeginn vorangehenden Jahren keine Leitertätigkeit ausgeübt haben, werden für diese keine Beiträge ausgerichtet. Ausgenommen davon sind die besonderen Weiterbildungsmodule für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, deren J+S-Leiteranerkennungen seit mehr als vier Jahren weggefallen sind.

⁴¹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V des VBS vom 5. Sept. 2014 (AS 2014 2843) und vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7377).

⁴² SR 834.1

- 2.5 Der Bund richtet Entschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁴³ aus.

3 Kaderbildung der Verbände und Institutionen nach Art. 12 Abs. 2 SpoFöV

- 3.1 Der Bund leistet folgende Beiträge an die Organisatoren:
- 3.1.1 maximal 50 Franken pro Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer von Weiterbildungsmodulen für J+S-Leiterinnen und -Leiter und J+S-Coaches;
 - 3.1.2 ...
 - 3.1.3 maximal 50 Franken pro Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer von Ausbildungskursen für J+S-Leiterinnen und -Leiter, die von Bildungsinstitutionen durchgeführt werden.
- 3.2 Der Bund stellt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Kursleitung und das Kurspersonal Gutscheine für die vergünstigte An- und Rückreise vom Wohnort zum Kursort mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse zur Verfügung.
- 3.3 Nehmen an Weiterbildungsmodulen Personen teil, die in den zwei dem Modulbeginn vorangehenden Jahren keine Leitertätigkeit ausgeübt haben, werden für diese keine Beiträge ausgerichtet. Ausgenommen davon sind die besonderen Weiterbildungsmodule für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, deren J+S-Leiteranerkennungen seit mehr als vier Jahren weggefallen sind.

⁴³ SR 834.1

Anhang 8
(Art. 51)

Pauschalentschädigung an die Verbände in J+S

Verbände von Sportarten, die provisorisch aufgenommen sind, können einen Pauschalbeitrag von maximal Fr. 5000.– pro Jahr beantragen. Der Umfang des Beitrages richtet sich nach der Anzahl durchgeführter Kurse und Lager in der jeweiligen Sportart.

